

25/5-6

[Beat II. Zurlauben?] 200 lb. zur Verfügung zu stellen. Somit wäre dessen Pension für das kommende Jahr - das heisse vom 1. März 1608 bis zum 28. Februar 1609 - ausbezahlt. Er, Zurlauben, brauche nun bloss noch bei [Martin?] Lyonne in Solothurn vorbeizugehen und das Geld, welches von Almeras dorthin überwiesen worden sei, abzuheben. Dafür benötige er als "*acquiet et descharge*" "*quatre blancs en parchemin*", die dem gegenwärtigen "*Thresorier des Ligues*", [Pierre?] Chomel, zu übergeben seien.

Er dürfe auch in Zukunft stets auf ihn zählen; auch wolle er alles tun, damit es seinem Sohne recht gehe und dieser gut vorankomme.<sup>1</sup>

1) *Möglicherweise handelt es sich bei der Pension von 200 lb. um ein Schülerstipendium. Beat II. Zurlauben studierte damals in Freiburg und taucht ein Jahr darnach in Lyon auf.*

---

Original, in franz. Sprache  
AH 25, 10

6

1655

B

AUSZUG AUS DEM SCHREIBEN [VON LANDAMMANN UND RAT] VON SCHWYZ AN  
[BUERGERMEISTER UND RAT VON] ZUERICH SOWIE DEREN ANTWORT  
AN SCHWYZ

---

Am 27. September 1655 habe Schwyz Zürich mitgeteilt, da die im Schreiben aufgeworfenen Probleme [Arther Handel] zuvor vor die Höchste Gewalt [Landsgemeinde] gebracht werden müssten, noch keine endgültige Antwort geben zu können. Soviel aber habe man schon damals feststellen können, dass nämlich Zürich aufgrund der Bündnisse keinesfalls befugt sei, landesflüchtigen und meineidigen Leuten Schutz und Schirm zu gewähren. Wenn man - wie dies aus zahlreichen Zeugnissen hervorgehe - wisse, dass es sich hierbei um Wiedertäufer handle, sei die Haltung Zürichs in dieser Frage noch unverständlicher. "*Undt werden auch sy vermahnen das sy uff der Citation parieren thügen. Damit werdendt sy Zuo erkhenen geben, das sy bedacht was die billigkheit uff sich tragt und uns die Pündt Zesamen restrin-*

25/4v

*giert wirklich Zuoerstatten, wye dan Zuo Inen Ir gwusses Versächen gestellt ist."*

Am 24. September/4. Oktober habe Zürich geantwortet, dass die Arther das Land keinesfalls "missthumbs" wegen, sondern einzig aus Gewissensgründen - wollten diese doch den reformierten Glauben annehmen - verlassen hätten und nach Zürich gezogen seien. Deshalb sei es völlig ungerechtfertigt, wenn sie, die Schwyzer, ihr wohlgemeintes Interventionsschreiben als unfreundlich und uneidgenössisch taxierten. Es wäre viel eher an ihnen - sei es doch keineswegs bündnisgemäss und gegen jedes Herkommen, Leuten, welche das Land aus Glaubensgründen verlassen möchten, den freien Zug zu verweigern - sich befremdet zu zeigen. Man dürfe Zürich wirklich nicht zumuten, diejenigen, welche in der Absicht, die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu erlangen, zu ihnen kämen, dorthin, wo man sie, ohne sie überhaupt anzuhören, des Meineids beschuldige, zurückzuschicken. Man könne sich auch nicht erinnern, dass mit Personen, die des Gewissens und Glaubens halber ihre Heimat verlassen hätten, je derart verfahren worden wäre. Zudem sei eindeutig erwiesen, dass die Flüchtlinge keineswegs Wiedertäufer seien, sondern einzig und allein dem reformierten Glauben anhängen. Deshalb möchte man sie bitten, nichts zu übereilen und, da sie das ganze Problem vor die Landsgemeinde zu bringen gedächten, auch Zürichs Ueberlegungen mitzuberücksichtigen.

---

Auszüge von Beat II. Zurlauben  
AH 25, 11-12 - Blatt 12 leer

7

[1655 Oktober]

B

SCHREIBEN [VON LANDAMMANN UND RAT VON SCHWYZ AN BUERGERMEISTER  
UND RAT VON ZUERICH]

---

Mit Erstaunen habe man ihrer Replik vom [14./] 4. ds. entnehmen müssen, dass man ihr Antwortschreiben vom 27. September sehr ungnädig aufgenommen habe und sie uneidgenössischer Machenschaften